

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 4

Jahrgang 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Strategisches und Internationales Management an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 18.
Februar 2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Strategisches und Internationales Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 18. Februar 2011**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ ist ein Postgraduate-Studiengang und ist konsekutiv mit dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft verbunden. Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung von Menschen in Führungspositionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen, so genannten KMUs, und Administrationen mit internationalem Bezug. Zielsetzung ist die Ausbildung von wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten.

**§ 2
Beginn und Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Studienbeginn ist jeweils im Sommersemester.
- (3) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 3 **Qualifikation für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Strategisches und Internationales Management wird nachgewiesen durch:
 1. einen mit mind. „gut bestandenem“ Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mind. 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Betriebswirtschaft (Diplom oder Bachelor) oder International Management oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie der Notenstufe entscheidet die Prüfungskommission.
 2. Das Bestehen eines Auswahlverfahrens nach § 4.
 3. Das Bestehen eines Sprachtests (TOEFL oder TOEIC) mit mindestens 75 % der Maximalpunktzahl.
Der Sprachtest kann bis Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme zum Masterstudiengang besteht nicht.

§ 4 **Auswahlverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung. Die Termine werden auf der Homepage der Hochschule Deggendorf bekannt gegeben.
- (2) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung durch eine mündliche Prüfung. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl ist 35. Als bestanden gilt die Prüfung ab 18 Punkten.
- (3) Inhalte der mündlichen Prüfung sind:
 - Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums
 - Erkennen und Beurteilen internationaler betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme
 - Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des absolvierten Studiums
 - Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten LösungsansätzeDas Auswahlverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Aufnahmegespräch mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Die Prüfung wird von zwei Professoren abgehalten, von denen mindestens einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Strategisches und Internationales Management wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Über die Durchführung des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung der studiengangsspezifischen

Eignung, die Namen der beteiligten Professoren, die Namen der Bewerber, die Gesprächsthemen, die Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren zu unterschreiben. Das Ergebnis ist den Bewerbern unverzüglich bekannt zu geben.

Tritt der Fall ein, dass mehr Bewerber die studiengangsspezifische Eignung nachweisen, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Anzahl der vergebenen Punkte über die Zulassung zum Studium.

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

1. Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung

1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Kreditpunkten.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

2. Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Kreditpunkten

Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Diplom oder Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

§ 6 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 7 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester einschließlich der ECTS-Punkte,
2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums,
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlfächer bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt in der Regel fünf Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

- (5) Sie kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein, mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 10 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Anwendbare Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2011 in Kraft. Sie gilt damit für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 19. Januar 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 18. Februar 2011

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Februar durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2011

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategisches
und Internationales Management an der Hochschule für angewandte Wissen-
schaften - Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	Modul (SWS)	1. Sem. SS	2. Sem. WS	3. Sem. SS	ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/Prüfungsleistungen ¹⁾
GM-01	G1101	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	2	x			4	SU/Ü	schrP 90-120 min.
GM-02	G1102	Nationale und internationale Rechnungslegung (International Accounting) ³⁾	4	x			5	S/SU	schrP 90-120 min.
GM-03	G1103	Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Behaviour) ³⁾	4	x			5	SU/Ü	StA
GM-04	G1104	Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik (Strategic Human Resources Management & Business Ethics) ³⁾	4	x			5	SU	LN, schrP 90-120 min.
GM-05	G1105	IT-Strategien/International Project Management ²⁾ (IT-Strategies/International Project Management) ³⁾	4	x			5	S/SU	2 StA
GM-06	G1106	Strategische Länderbewertung (Strategical Evaluation of Countries) ³⁾	4	x			5	SU/Ü	LN, schrP 90-120 min.
GM-07	G2101	Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern	4		x		5	SU/Ü	schrP 90-120 min.
GM-08	G2102	Steuern und Wirtschaftsprüfung	4		x		5	SU	LN, schrP 90-120 min.
GM-09	G2103	Steuerungsinstrumente (Corporate Management Instruments) ³⁾	4		x		5	S/SU	schrP 90-120 min.
GM-10	G2104	Internationales Führungsmanagement (International Leadership) ³⁾	4		x		5	SU/Ü	StA
GM-11	G2105	Strategische Programme	4		x		5	SU/Ü	schrP 90-120 min.
GM-12	G2106	Strategische Planung (Strategic Planning) ³⁾	4		x		5	SU/Ü	StA
GM-13	G3101	Veränderungsmanagement (Changemanagement) ³⁾	4			x	5	SU	StA
GM-14		Vertiefendes Projektseminar ^{4),5)}	4			x	6		
	G3102	Steuern & Rechnungslegung						SU/Ü	StA
	G3103	Finanzen						SU/Ü	StA
	G3104	Auslandssemester mit Vertiefung in einer "betriebswirtschaftlichen Managementfunktion"							
GM-15	G3105	Masterarbeit (praxisorientiert)				x	19		
GM-16	G3106	Master-Kolloquium				x	1		mdIP 30
		Gesamt SWS (pro Semester)	54	22	24	8			
		Gesamt ECTS (pro Semester)		29	30	31	90		

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ In die Endnote gehen jeweils zu gleichen Anteilen die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet IT-Strategien und die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet International Project Management ein.

³⁾ Diese Veranstaltung kann sowohl in englisch als auch in deutsch angeboten werden. Näheres regelt der Studienplan.

⁴⁾ Auswahl eines Kurses aus G3102 bis G3104.

⁵⁾ Das Zustandekommen von zwei Gruppen ist abhängig von der Anzahl der interessierten Studierenden; die Studiengruppen werden ab einer Größe von 10 Studierenden pro Gruppe eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

Abkürzungen:

KI:	Klausur
LN:	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdIP	mündliche Prüfung
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
StA:	Studienarbeit
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung